Antrag 196/I/2024 KDV Steglitz-Zehlendorf Der Landesparteitag möge beschließen: Der Bundesparteitag möge beschließen:

Empfehlung der Antragskommission Überweisen an: ASJ (Konsens)

Zivilgesellschaft vor hohen Kosten durch urheberrechtliche Abmahnungen schützen

- 1 Die Bundestagsfraktion der SPD im Deutschen Bundestag
- 2 wird aufgefordert, ein weiteres Änderungsgesetz zu § 97a
- 3 Urheberrechtsgesetz (UrhG) einbringen, indem geregelt
- 4 ist, dass

5

6

7

8

10

11

12

13 14

15 16

18 19

20

- wenn eine Abmahnung erforderlich ist, diese nur dann Gebühren auslösen kann, wenn ihr nicht binnen einer Woche endgültig abgeholfen oder der Verletzter bereits wegen einer anderen und vergleichbaren Rechtsverletzung abgemahnt wurde
- sich die Höhe des Ersatzes der erforderlichen Aufwendungen bei einer Gruppe mehrerer natürlicher Personen, einer schulische, universitären oder einer ehrenamtlichen Gliederung einer wohltätigen Einrichtung, einer politischen Partei oder eines Vereins auf die Höhe beschränkt, die für natürliche Personen gilt

17 und

 ein Anspruch aus der Abmahnung auf Unterlassung und Ersatz erforderlicher Aufwendungen nur dann besteht, wenn die Abmahnung nicht rechtsmissbräuchlich ist.

212223

24

25

Der Entwurf des weiteren Änderungsgesetzes zu § 97a UrhG ist dem Antrag als Anlage beigefügt. Die farblich grün hervorgehobenen Passagen werden als Ergänzungen vorgeschlagen.

262728

29

Begründung

Es gibt Urheber und Rechteinhaber, die das Urheber-30 rechtsgesetz (aus)nutzen, um im Wege der Abmahnung 31 Unterlassungsansprüche für kleinere Verstöße nach dem 32 UrhG gegen Schulen, Universitäten und ehrenamtliche 33 34 Gliederungen von politischen Parteien, Vereinen und ge-35 meinnützlichen Einrichtungen geltend zu machen, die nur dem Ziel dienen Aufwendungsersatz zu produzieren. Profiteure sind Rechtsanwälte, die sich auf dieses Abmahn-37 geschäft oft spezialisiert haben. Hier soll durch das bean-38 tragte Änderungsgesetz die bereits bestehende Begrenzung des Aufwendungsersatzes für natürliche Personen 40 41 auf diesen (Personen)Kreis ausgedehnt werden, weil höhere Abmahnkosten auch bei diesen Einrichtungen in unbillig sind. Grundsätzlich sollen auch Kosten dann nicht 43 entstehen, wenn die Verletzung durch einfachen Hinweis 44 45 oder bei einem ersten Urheberrechtsverstoß durch eine einfache Mitteilung beseitigt werden kann. Damit sollen Verfahren vereinfacht und Kosten reduziert werden, ohne

- 48 dass der Schutz von Urhebern eingeschränkt wird.
- 49
- 50 Ehrenamtlichen Gliederungen politischer Parteien entste-
- 51 hen in Wahlkampfjahren durch Abmahnungen Kosten in
- 52 Höhe von mehreren hunderttausend Euro.